

Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)

Änderung vom 16.11.2016

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 213.223 | **860.113**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [860.113](#) Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration vom 02.11.2011 (ASIV) (Stand 01.08.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Bei der Beurteilung des Betreuungsschlüssels sind für Kinder unter zwölf Monaten 1,5 Plätze und für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten 0,75 Plätze zu berechnen.

Art. 19a (neu)

Tagesfamilien

¹ Bei der Beurteilung der Tagespflegeplätze nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Pflegekinderverordnung sind für Kinder unter 12 Monaten und für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 1,5 Plätze sowie für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten 0,75 Plätze zu berechnen.

Art. 25 Abs. 2 (geändert)

² Massgebend für die abzugsberechtigten Pauschalbeträge ist die aktuelle Familiengrösse.

**Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (neu)**

Bemessungszeitraum und Gebührenanpassung (Überschrift geändert)

¹ Die Gebühren werden jeweils auf den 1. August für ein Jahr festgesetzt.

² Für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und der Abzüge für geleistete Unterhaltsbeiträge sind die Verhältnisse des Kalenderjahres massgebend, das der Gebührenfestsetzung nach Absatz 1 vorangegangen ist.

³ Wenn das massgebende Einkommen des laufenden Kalenderjahres ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das massgebende Einkommen des aktuellen Bemessungszeitraums ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse, bildet auf Antrag der Eltern das tiefere Einkommen ab Beginn des Monats nach Eintritt der Änderung die neue Bemessungsgrundlage.

⁴ Bei einer Änderung der Familiengrösse werden die Gebühren zu Beginn des darauffolgenden Monats angepasst.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Zum Lastenausgleich zugelassen sind die anrechenbaren Beiträge der Gemeinde an die Leistungserbringer abzüglich eines Selbstbehalts gemäss Artikel 41.

Art. 36 Abs. 1

¹ Die anrechenbaren Beiträge berechnen sich wie folgt:

c Aufgehoben.

Titel nach Art. 65 (neu)

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 16.11.2016

Art. T1-1 (neu)

¹ Die Änderung ist bis spätestens am 1. August 2017 umzusetzen.

II.

Der Erlass [213.223](#) Pflegekinderverordnung vom 04.07.1979 (Stand 01.03.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

¹ Unter den Begriff der Heimpflege nach Artikel 13 Absatz 1 PAVO fallen insbesondere:

b **(geändert)** Tagespflegefamilien mit mehr als fünf Tagespflegeplätzen;

Titel nach Art. T2-1 (neu)

T3 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 16.11.2016

Art. T3-1 (neu)

¹ Die Änderung ist bis spätestens am 1. August 2017 umzusetzen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 16. November 2016

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Simon
Der Staatsschreiber: Auer